BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 23/2009

vom 17. März 2009

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/2009 vom 5. Februar 2009 (¹) geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 393/2008 der Kommission vom 30. April 2008 zur Zulassung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat als Futtermittelzusatzstoff (²) ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des Abkommens wird nach Nummer 1zzzzn (Verordnung (EG) Nr. 209/2008 der Kommission) folgende Nummer angefügt:

"1zzzzo. **32008 R 0393**: Verordnung (EG) Nr. 393/2008 der Kommission vom 30. April 2008 zur Zulassung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat als Futtermittelzusatzstoff (ABl. L 117 vom 1.5.2008, S. 20)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 393/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 18. März 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2009.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Vorsitzende Alan SEATTER

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 19.3.2009, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 1.5.2008, S. 20.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.